

Exkurs: Kopieren von Musik und Filmen

1. Darf man eine CD oder DVD kopieren?

- Eingriff in das Vervielfältigungsrecht

- aber: Art. 19 Abs. 1 lit. a) URG: Eingriff erlaubt, wenn für den persönlichen Bereich oder für Verwandte und Freunde

- h.L.: Privatgebrauch setzt nicht voraus, dass man Eigentümer oder Besitzer eines Werkexemplars ist

Exkurs: Kopieren von Musik und Filmen

2. Darf man Kopiersperren umgehen?

- aktuelle Rechtslage: Ja
- Aber: Nach Art. 39a E-URG wird es ein Verbot der Umgehung technischer Schutzmassnahmen geben.
- Verstoss wird nach Art. 69a E-URG strafbar sein.
- Umgehung der Kopiersperre für den Privatgebrauch wird aber erlaubt bleiben.

Exkurs: Kopieren von Musik und Filmen

3. Darf man Musik oder Filme hochladen (uploading)?

- Nein, Eingriff in das Recht zur Wahrnehmbarmachung (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG), (a.A.: Eingriff in das Verbreitungsrecht)
- Achtung: Häufig findet upload gleichzeitig wie download statt.

Zivilrecht

- z.B. Schadensersatz (Art. 42 Abs. 2 OR: Schadensschätzung)

Strafrecht

- Art. 67 Abs. 1 lit. g URG

Exkurs: Kopieren von Musik und Filmen

4. **Darf man Musik oder Filme aus dem Internet herunterladen?**

- Sicher ja, wenn die Werke von den Berechtigten gegen Entgelt oder auch gratis zur Verfügung gestellt werden.

- Wie verhält es sich bei Tauschbörsen?

Es existieren keine unmittelbar einschlägigen Gerichtsurteile zu dem Thema!

Literatur

- **Meinung 1** (z.B. *Weber/Unternährer*, AJP 2004, 1372; *Thouvenin/Bircher/Fischer*, Repetitorium Immaterialgüterrecht, S. 225): Download aus illegaler Quelle ist nicht vom Vorbehalt des Eigengebrauchs gedeckt. Argumente:
 - Art. 19 Abs. 4 URG (kein Privatgebrauch bei den digital anfälligen Computerprogrammen)
 - Kostenloser download geschützter Werke aus unrechtmässigen Quellen ist mit dem urheberrechtlichen Grundgedanken nicht vereinbar.
 - Unzählige Nutzer könnten von den Rechtsverletzungen einzelner uploader profitieren.
 - Rechtsvergleichend: § 53 Abs. 1 des dt. UrhG: Privatgebrauch nur, "soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird."

- **folgt man Meinung 1:** Download aus illegaler Quelle ist eine Urheberrechtsverletzung

Zivilrecht

- Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch
- Schadensersatzanspruch: Aber was ist der Schaden? Der Verbraucher hätte das Musikstück höchstwahrscheinlich nicht entgeltlich erworben.

Strafrecht

- Art. 67 Abs. 1 lit. e URG: Unrechtmässige Herstellung eines Werkexemplars (so ausdrücklich *Weber/Unternehmer*, AJP 2004, 1372, 1383)

Literatur

- **Meinung 2** (h.M., z.B. *Baumgartner*, Privatvervielfältigung im digitalen Umfeld, 2006, S. 184 f.):
 - Art. 19 Abs. 1 lit. a URG enthält keine Einschränkung des Privatgebrauchs auf rechtmässige Quellen.
 - Es liegt Privatgebrauch vor.

- ➔ Arg.:
 - Es ist dem Konsumenten nicht zuzumuten, zwischen legalen und illegalen Quellen zu unterscheiden.

 - Also keine zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen

Literatur

- **Meinung 3** (*Glärner, sic!* 2006, 641): Differenzierung zwischen Zivil- und Strafrecht wäre möglich.
- Unautorisierte downloads verstießen dann gegen das Zivilrecht, wenn man Art. 19 Abs. 1 lit a URG auf die Verwendung rechtmässiger Quellen beschränkt.
- Aber keine Straftat, da das Tatbestandsmerkmal der rechtmässigen Quelle keinen ausreichenden Ausdruck in Art. 19 Abs. 1 lit. a URG gefunden hat (wäre Verstoss gegen das Analogieverbot).

Lektüreempfehlung

BGE 133 II 263 v. 19.6.2007

- Leerträgervergütung (Art. 20 Abs. 3 URG) für Harddiscs in mp3-Playern, iPod etc. und für Flash Memories wird gebilligt. Keine Gerätevergütung in der Schweiz (z.B. für PC-Festplatten).

"Überhaupt ist strittig, ob bei legalen Downloads ein Privatgebrauch nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG vorliegt, nachdem die Werknutzung ja im Einverständnis des Urhebers und nicht aufgrund einer gesetzlichen Lizenz erfolgt, wobei immerhin insofern eine gewisse Parallele zum Kauf einer bespielten Compact Disc besteht. Wie es sich damit verhält, kann aber offenbleiben."

Auswirkungen der geplanten Änderung des URG

(von den Räten am 5.10.2007 akzeptiert)

Art. 19 Abs. 3^{bis} URG

"Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen."

- ➔ Auch juristische Personen sollen geschützte Werke online beziehen können.
- ➔ Für bereits bezahlte Werke soll keine Leerträgervergütung bezahlt werden.

Auswirkungen der geplanten Änderung des URG

Botschaft, 10.3.2006, BBI 2006, 3389 (3430):

"Die Bestimmung [sc.: Art. 19 Abs. 3^{bis}] kommt nicht zur Anwendung, wenn Werke ab einer illegalen Quelle, wie sie zum Beispiel eine Tauschbörse darstellt, zum Eigengebrauch herunter geladen werden. Die Benutzung einer illegalen Quelle ist gemäss Absatz 3 Buchstabe a unzulässig, weil sie dazu dient, den Ankauf im Handel erhältlicher Werkexemplare zu umgehen. Diese Einschränkung des Eigengebrauchs gilt sinngemäss auch für Werke, die über den elektronischen Geschäftsverkehr angeboten werden. Sie erstreckt sich allerdings nicht auf die Werkverwendung durch eine natürliche Person zu ihrem eigenen, persönlichen Gebrauch. Bei Werkverwendungen im engen Rahmen der Privatsphäre muss also nicht zwischen legalen und illegalen Quellen unterschieden werden, was im Einzelfall auch schwierig sein dürfte."

➔ Nach dem Willen des Gesetzgebers dürften Downloads aus illegalen Quellen von der Eigengebrauchsschranke in Zukunft gedeckt sein.